

**ENTSCHEIDUNG FÜR DIE ZUWEISUNG DER ABFERTIGUNG**

(Artikel 8, Absatz 7, gesetzestretendes Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252)

**FORMULAR FÜR DIE NACH DEM 31. DEZEMBER 2006 EINGESTELLTEN ARBEITNEHMER/INNEN**

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_  
angestellt bei \_\_\_\_\_

*Sollte das vorliegende Formular nicht innerhalb sechs Monate ab dem Einstellungsdatum ausgefüllt und abgegeben worden sein, wird die Abfertigung, die ab dem Monat nach Ablauf der Frist anreift, vollständig der gemäß Artikel 8, Absatz 7, Buchstabe b) des gesetzestretenden Dekrets Nr.252/2005 festgelegten Zusatzrentenform zugewiesen werden.*

Nur den Abschnitt ausfüllen, dem der/die Arbeitnehmer/in angehört

**ABSCHNITT 1****Für die nach dem 28. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen  
VERFÜGT**

mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzestretenden Dekrets Nr. 252/2005,

- dass die eigene Abfertigung vollständig oder in dem folgenden in den geltenden kollektiven Abkommen oder Kollektivverträgen vorgesehenen Höhe von \_\_\_\_\_ % mit Wirkung ab dem Datum des vorliegenden Formulars in die folgende Zusatzrentenform \_\_\_\_\_ einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am \_\_\_\_\_ beigetreten ist;

**Anlage:** Kopie des Beitrittsformulars

- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird (1).

**ABSCHNITT 2****Für die vor dem 29. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen,  
bei denen kollektive Abkommen oder Kollektivverträge Anwendung finden, welche die Einzahlung  
der Abfertigung in eine Zusatzrentenform vorsehen,  
VERFÜGT**

mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzestretenden Dekrets Nr. 252/2005,

- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird (1),

- dass die eigene Abfertigung in der von den geltenden kollektiven Abkommen oder Kollektivverträgen vorgesehenen Höhe von \_\_\_\_\_ % mit Wirkung ab dem Datum des vorliegenden Formulars in die folgende Zusatzrentenform Raiffeisen Offener Pensionsfonds einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am \_\_\_\_\_ beigetreten ist. Der restliche Anteil der Abfertigung wird weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt (2),

**Anlage:** Kopie des Beitrittsformulars

- dass die eigene Abfertigung vollständig mit Wirkung ab dem Datum des vorliegenden Formulars in die folgende Zusatzrentenform \_\_\_\_\_ eingezahlt wird, welche der/die Unterfertigte am \_\_\_\_\_ beigetreten ist;

**Anlage:** Kopie des Beitrittsformulars

### **ABSCHNITT 3**

**Für die vor dem 29. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, bei denen keine kollektive Abkommen oder Kollektivverträge Anwendung finden, welche die Einzahlung der Abfertigung in eine Zusatzrentenform vorsehen,**

**VERFÜGT**

mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005,

- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird (1),
- dass die eigene Abfertigung in Höhe von \_\_\_\_% (3) mit Wirkung ab dem Datum des vorliegenden Formulars in die folgende Zusatzrentenform \_\_\_\_\_ einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am \_\_\_\_\_ beigetreten ist. Der restliche Anteil der Abfertigung wird weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt (2),

**Anlage:** Kopie des Beitrittsformulars

- dass die eigene Abfertigung vollständig mit Wirkung ab dem Datum des vorliegenden Formulars in die folgende Rentenform \_\_\_\_\_ einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am \_\_\_\_\_ beigetreten ist;

**Anlage:** Kopie des Beitrittsformulars

(1) Für die Beschäftigten von Arbeitgebern/innen mit mindestens 50 Mitarbeitern wird die Abfertigung in den beim Schatzministerium errichteten und vom NISF/INPS verwalteten Fonds einbezahlt, der dieselben wie im Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches vorgesehen Leistungen garantiert.

(2) Für die Beschäftigten von Arbeitgebern/innen mit mindestens 50 Mitarbeitern wird die **übrige** Abfertigung in den beim Schatzministerium errichteten und vom NISF/INPS verwalteten Fonds einbezahlt, der dieselben wie im Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches vorgesehen Leistungen garantiert.

(3) Das Ausmaß darf nicht weniger als 50% betragen.

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(leserliche Unterschrift)

*Eine Kopie des vorliegenden Formulars wird vom/von der Arbeitgeber/in gegengezeichnet und dem/der Arbeitnehmer/in als Bestätigung ausgehändigt.*